

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 569), in der jeweils gültigen Fassung, des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11.07.1972 (GVBl. I, S. 235), in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562) i. V. m. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung 20.01.1999 (GVBl. I, S. 119 ff.) hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung am 29. 10. 2001 folgende Bauaufsichtsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg erhebt zur Deckung seines Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben als Untere Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach anliegendem Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen des Bauaufsichtsamtes keine Gebühr vorsieht und soweit Auslagen erhoben werden, gelten die Bestimmungen des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL vom 20. 01. 1999 (GVBl. I S. 119), in der jeweils gültigen Fassung und die Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 01.02.1995 (GVBl. I, S. 67) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neufassung am 14. 09. 1999

Änderung durch Euroänderungssatzung am 29. 10. 2001

Änderung am 21. 10. 2002

**Gebührenverzeichnis**  
**zur Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren**  
**des Landkreises Hersfeld-Rotenburg**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Baugenehmigung</b>		
11	nach § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO) (»normales« Verfahren) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5, die keine Wohngebäude sind sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1.000 EUR Rohbausumme	8 bis 14  mindestens 30
12	nach § 58 HBO (»normales« Verfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1.000 EUR Rohbausumme	12 bis 20  mindestens 50
13	nach § 57 HBO (vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO genehmigungsfreigestellt sind oder aufgrund eines Antrages der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1.000 EUR Rohbausumme	4 bis 8  mindestens 30
14	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		30 bis 600
141	mit mehr als 300 m <sup>3</sup> und bis zu 1.000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes		30 bis 150
142	mit mehr als 1.000 m <sup>3</sup> und bis zu 10.000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes		150 bis 300
143	mit mehr als 10.000 m <sup>3</sup> umbauten Raumes		300 bis 600
144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bauliche Anlagen mit großem Volumen oder aus besonderen Baustoffen, schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken, technisch schwierige Arbeiten)		600 bis 10.000
15	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen		30 bis 2.500
16	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		
161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
1611	bis 1.000 m <sup>3</sup>	10 v. H. von Nr. 11 bis 15	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
1612	von mehr als 1.000 m <sup>3</sup> bis 10.000 m <sup>3</sup>	7 v. H. von Nr. 11 bis 15 mindestens Nr. 1611	
1613	von mehr als 10.000 m <sup>3</sup>	4 v. H. von Nr. 11 bis 15 mindestens Nr. 1612	
1614	Für Baumaßnahmen, für die ein Bruttorauminhalt (m <sup>3</sup> umbauten Raumes) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raumes (m <sup>3</sup> ) in Nr. 1611 bis 1613 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.		
162	die denkmalschutzrechtliche Entscheidung		25 bis 250
163	die wasserrechtliche Entscheidung		30 bis 500
164	die immissionsschutzrechtliche Entscheidung		30 bis 1.000
165	Entscheidungen nach anderen Rechtsbereichen	je Behörde oder Stelle	30 bis 500
17	<b>Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft</b>		
171	Entscheidung über die Zustimmung (§ 69 HBO)	50 v. H. von Nr. 11 bis 16, 31, 32, 41	mindestens 30
172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages (§ 69 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 HBO)		30 bis 100
173	Ablehnung eines Zustimmungsantrages	je nach Umfang der Prüfung bis zu 75 v. H. von Nr. 171 und 172	mindestens 30
2	<b>Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung</b>		
21	<b>Bauzustandsbesichtigung nach § 74 HBO</b>		
211	Besichtigung des Rohbaues	nach Zeitaufwand	
212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand	
213	Besichtigung bei Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes	nach Zeitaufwand	
214	Erforderliche Nachbesichtigung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
22	<b>Bauüberwachung nach §§ 73 und 53 HBO</b>		
221	je Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand	
222	soweit sich die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 HBO beschränkt		30 bis 500
223	Die Gebührensätze nach Nr. 21 bis 222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 56 HBO nicht erforderlich ist.		
23	Sind die bautechnischen Nachweise im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamts für Baustatik oder von einem Prüffingenieur für Baustatik geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüffingenieurs festgesetzten Vergütungen als bare Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
24	Werden Sachverständige bei Baugenehmigung, Gebrauchsabnahme, Ausführungsgenehmigung, Typengenehmigung, Überwachung oder Nachprüfung hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als bare Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für Vorbereitung und Erlaß bauaufsichtlicher Anordnungen.		
<b>3</b>	<b>Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung</b>		
31	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Feuerungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	18 mindestens 30
32	von Anlagen der Außenwerbung	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	30 mindestens 30
33	<b>Fliegende Bauten</b>		
331	Ausführungsgenehmigung	je 1.000 EUR der Herstellungskosten	18 mindestens 45
332	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung		45 bis 250
333	Gebrauchsabnahme		30 bis 100

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
334	Änderung des Prüfbuchs nach § 68 Abs. 5 HBO		30
335	Zuschlag zu Nr. 334 bei Mitteilung im Fall des Zuständigkeitswechsels nach § 68 Abs. 5 HBO		20
34	Baugenehmigung für Veränderung in der Benutzungsart der baulichen Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind		30 bis 500
35	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter entsprechend der Bautechnischen Prüfungsverordnung erhoben.		
36	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüsts, das nicht der Regelausführung entspricht		100 bis 500
<b>4</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
41	Genehmigung zur Abweichung von bereits erteilten Baugenehmigungen (Nachtragsbaugenehmigung)	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 11 bis 14	mindestens 30
411	Die Höhe der Gebühr nach Nr. 41 ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird		
412	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörde erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden zusätzliche Zuschläge nach Nr. 161 bis 165 erhoben		
42	<b>Bauvoranfragen</b>		
421	Entscheidung über eine Bauvoranfrage	bis zu 40 v. H. von Nr. 11 bis 165, 32, 34	
422	Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Eine Anrechnung der Gebühr nach Nr. 421 auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr erfolgt nicht.		
423	Zurückweisung einer Bauvoranfrage (§ 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 HBO)		30 bis 75

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
43	<b>Erteilung einer Teilbaugenehmigung</b>		30 bis 250
431	Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 11 bis 15 und 171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.		
44	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Ausführungsgenehmigung, Zustimmung oder eines Vorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 v. H. von Nr. 11 bis 34 und 42	mindestens 30
441	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		30
45	Zurückweisung eines Bauantrages (§ 61 Abs. 2 HBO)		30 bis 100
46	Ablehnung eines Bauantrages	je nach Umfang der Prüfung bis zu 75 v. H. von Nr. 11 bis 165	mindestens 30
47	<b>Baulasten, Verpflichtungserklärungen</b>		
471	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	30 bis 250
472	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Grundstück	15
473	Löschung einer Baulast		30 bis 100
48	<b>Gebühren für besondere bauaufsichtliche Maßnahmen</b>		
481	Nachprüfung (z. B. wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsprüfung von Sonderbauten) aufgrund einer nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift oder nach Weisung der Obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall (§ 53 Abs. 7 HBO) oder Wiederholung der Nachprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	
482	Bauaufsichtliche Anordnungen	nach Zeitaufwand	
4821	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 70 HBO)		30 bis 2.500
4822	Baueinstellung (§ 71 HBO)		30 bis 2.500
4823	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO)		30 bis 2.500

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
4824	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder Bauvorlagen (§ 72 Abs. 2 HBO)		30 bis 1.000
4825	Baustellenversiegelung		30 bis 1.000
4826	Anordnung zur Gefahrenabwehr		30 bis 2.500
4827	Sonstige Bauordnungsverfügungen		30 bis 2.500
483	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in Fragen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand	
484	Gewährung von Einsicht in bzw. Auskunft aus amtlichen Akten außerhalb eines laufenden Verfahrens	je Akte	10 bis 50
485	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Förder- oder Finanzierungszwecke		25 bis 200
<b>5</b>	<b>Berechnung der Gebühren</b>		
51	Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m <sup>3</sup> umbauten Raumes nach Anlage 1. Die Oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Rohbaukosten nach Anlage 1 durch die Bekanntgabe einer statistisch ermittelten Bauindexzahl im Staatsanzeiger für das Land Hessen fortschreiben. Die sich nach der Indexierung ergebenden Rohbaukosten sind nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Euro auf- oder abzurunden. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbar berechnete Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.		
52	<b>Ermäßigungen</b>		
521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren zu Nr. 11, 12, 14, 15, 31, 32, 41, 44 und 46 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
522	Bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 13 und 5231 auf die Hälfte.		
523	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
524	Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der Rohbaukosten nach Nr. 51 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.		
5241	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertigzustellen sind, für die jedoch ein Stand-sicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen. Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen sind ebenso hinzuzurechnen.		
525	Auf Antrag kann aus Billigkeitsgründen auch Ermäßigung gewährt werden, wenn die Maßnahme der Genehmigung nach § 16 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unterliegt.		
526	Für Solaranlagen auf Gebäuden, die Kulturdenkmäler im Sinne des Hessischen Denkmalschutzgesetzes sind oder im Umgebungsschutz derartiger Denkmäler liegen, sind keine Gebühren zu erheben.		
53	<b>Abweichungen</b>		
531	Abweichungen nach § 63 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO		40 bis 1.000
6	<b>Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)</b>		
61	Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB		30 bis 250
62	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrs-funktion nach § 22 Abs. 5 BauGB		30 bis 1.500
63	Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 6 BauGB		30 bis 100
64	<b>Ausnahmen, Befreiungen</b>		
641	Befreiung von bauplanungsrechtlichen Vorschriften, auch von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	je Befreiung	30 bis 15.000



Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
642	Gewährung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	je Ausnahme	30 bis 1.000
<b>7</b>	<b>Wohnungswesen</b>		
71	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweiligen Fassung	je Wohnungs- oder Teileigentum	50 bis 250
<b>8</b>	<b>Denkmalschutz</b>		
81	Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 HDSchG	nach Zeitaufwand	

**925**

**Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten**

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 358), wird bekanntgegeben:

a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m<sup>3</sup> umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	186
1.1.2	Zweifamilienhäuser	182
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	188
1.2.2	Wohnheime	213
<b>2.</b>	<b>Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken</b>	187
<b>3.</b>	<b>Schulen</b>	226
<b>4.</b>	<b>Kindergärten</b>	234
<b>5.</b>	<b>Hotels, Gaststätten, Pensionen</b>	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	182
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	205
<b>6.</b>	<b>Anstaltsgebäude</b>	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	237
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	189
<b>7.</b>	<b>Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos</b>	176
<b>8.</b>	<b>Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen</b>	187
<b>9.</b>	<b>Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen</b>	107
<b>10.</b>	<b>Hallenbäder</b>	199

	Gebäudeart	Euro
<b>11.</b>	<b>Geschäftshäuser, Läden</b>	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	142
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	108
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	165
<b>12.</b>	<b>Garagen</b>	
12.1	Kleingaragen bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	75
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	184
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	172
<b>13.</b>	<b>Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen</b>	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m <sup>3</sup> umbauten Raum	142
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m <sup>3</sup> bis 7500 m <sup>3</sup> umbauten Raum	110
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m <sup>3</sup> umbauten Raum	63
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	126
<b>14.</b>	<b>Sonstige gewerbliche Bauten</b>	260
<b>15.</b>	<b>Landwirtschaftliche Betriebsgebäude</b>	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	51
15.2	Gewächshäuser	12
<b>16.</b>	<b>Sonstige Nichtwohngebäude</b>	199

b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2022. Die Bekanntmachung vom 10. Januar 2022 (StAnz. S. 40) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 14. November 2022

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**  
VII-3-01-064-a-04-01#004

StAnz. 48/2022 S. 1320

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

**926**

**Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung – IndirekteinleiterVwV –**

Bezug: Erlass vom 15. Oktober 2019 (StAnz. S. 1109), geändert durch Erlass vom 15. November 2021 (StAnz. S. 1559)

- In Nr. 2.1.1 Satz 3 wird „16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)“ durch „20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)“ ersetzt.
- In Nr. 11 Satz 2 wird „31. Dezember 2022“ durch „31. Juli 2023“ ersetzt.

Wiesbaden, den 11. November 2022

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**  
III5 - 79a 12.31.02  
– Gült.-Verz. 85 –

StAnz. 48/2022 S. 1320

**927**

**Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO);**

Zulassung als staatlich anerkannte Prüfstelle für Durchflussmeseinrichtungen und Drosselorgane

Die Firma W.A.S. Wasser-Abwasser Systemtechnik GmbH, Am Hafen 22 in 38112 Braunschweig wird nach § 11 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) weiterhin widerruflich als Prüfstelle für Durchflussmeseinrichtungen und Drosselorgane in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Januar 2023**.

Wiesbaden, den 11. November 2022

**Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie**  
W2-79f-08-01/D-207-1230-2022

StAnz. 48/2022 S. 1320